

BVGer D-4751/2009 vom 22. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4751_2009

FR: TAF D-4751/2009 du 22 septembre 2010

IT: TAF D-4751/2009 del 22 settembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihres Entscheides führte die Vorinstanz zunächst aus, die Beschwerdeführerin habe unterschiedliche Aussagen zu den Ereignissen gemacht, als angeblich die Männer aus ihrem Dorf zum zweiten Mal nach D. _____ gekommen seien. Bei der Erstbefragung habe sie erklärt, dass sie die Männer schon von Weitem gesehen habe, weshalb sie habe fliehen können (vgl. A1 [recte: A10, nachfolgend jeweils entsprechend korrigiert], S. 5). Bei der Anhörung habe sie demgegenüber erklärt, sie sei bei ihrer Tante gewesen, als die Männer gekommen seien. Ein Mann habe sie packen wollen, aber sie habe sich wehren können (vgl. A22, S. 14). Weiter habe die Beschwerdeführerin bei der Erstbefragung ausgesagt, dass sie nach der Geburt ihres zweiten Kindes im Jahr 2004 ihre Freundinnen gefragt habe, wie sie weitere Kinder "vermeiden" könne. Daraufhin habe sie die Antibabypille genommen (vgl. A10, S. 5). Bei der (zweiten) Anhörung hingegen habe sie angegeben, erst ab dem Jahr 2008 die Antibabypille genommen zu haben. Aufgrund dieser Feststellungen müsse an der Glaubhaftigkeit der genannten Vorbringen gezweifelt werden. Zudem seien Vorbringen dann nicht hinreichend begründet, wenn sie in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt würden und somit den Eindruck vermittelten, dass die Asyl suchende Person - in casu die Beschwerdeführerin - das Geschilderte nicht selbst erlebt habe. Die Ausführungen zur Flucht vor ihrem Mann seien vage und unsubstanziert (vgl. A22, S. 12). So sei nicht ersichtlich, wie sie ihrem Ehemann habe entkommen können, obwohl sie ihm körperlich unterlegen gewesen sei. Des Weiteren könne sie auch die Personen nicht nennen, welche sie angeblich zum ersten Mal in D. _____ gesucht hätten (vgl. A22, S. 13). Sie habe diese aber gemäss ihren Angaben schon von Weitem gesehen und sei daraufhin weggerannt. Damit hätte sie diese aber zwingend gekannt haben müssen, ansonsten hätte sie diese nicht als Bedrohung wahrgenommen. Auch die angebliche Flucht vor ihrem (jüngeren) Onkel könne sie nur oberflächlich beschreiben und ihre entsprechenden Äusserungen fielen sehr allgemein aus und erschöpften sich in wenigen kurzen, stereotypen Sätzen (vgl. A22, S. 14). Ihre einfach gehaltenen Schilderungen liessen eine subjektiv geprägte Wahrnehmung vermessen, so dass ihre Darlegungen als offensichtlich unglaubhaft zu taxieren seien. Insbesondere liessen ihre Schilderungen die vertiefende Substanz sowie eine authentische und erlebnisgeprägte Nacherzählung vermessen, die von ihr zu erwarten gewesen wäre, wenn sie das Geschilderte tatsächlich erlebt hätte. Ihre diesbezüglichen Darlegungen entbehrten jeglicher Realitätsmerkmale, die von einer Person erwartet werden dürften, welche selbst Erlebtes wiedergebe. Überdies sei nicht verständlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin nach ihrer Flucht vor ihrer Familie bei ihrer Tante in D. _____ versteckt habe. Es sei zu erwarten gewesen, dass ihre Familie sie früher oder später bei der Tante suchen würde. Sie hätte sich mithilfe der Tante an einem anderen Ort in D. _____ verstecken können, zumal sie angesichts ihrer Flugreise in die Schweiz über die nötigen

finanziellen Mittel verfügt habe. Aufgrund dieser Erwägungen könnten die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geglaubt werden, weshalb deren Asylrelevanz nicht mehr geprüft werden müsse.

E. 4.2

Nach der Abhandlung des bereits bekannten Sachverhalts wird in der Beschwerdeeingabe vom 24. Juli 2009 im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Entscheid des BFM und die Erwägungen zur Glaubhaftigkeit oberflächlich und tendenziös seien. Das Bundesamt sei offensichtlich selbst unsicher, was die Glaubhaftigkeit der Aussagen angehe. Bezogen auf den Wegweisungspunkt scheine das BFM keine Zweifel zu hegen, dass die Beschwerdeführerin sich nicht auf ihre Familie verlassen könne, sie traumatisiert sei, medizinische Hilfe benötige und aufgrund dessen ihre Rückkehr nicht zumutbar sei. Im Asylpunkt unterlasse das BFM jedoch die komplexe Prüfung von Art. 3 AsylG unter dem Aspekt der Schutztheorie und qualifiziere die der Traumatisierung zugrunde liegenden Vorbringen als unglaubhaft, was im Entscheid höchst inkonsequent sei. Die Oberflächlichkeit der Erwägungen trete offensichtlich zu Tage. So habe der Sachbearbeiter des BFM auf S. 3 der angefochtenen Verfügung einen Baustein aus einem anderen Entscheid eingefügt, ohne die männlichen Pronomen anzupassen und ohne die leeren Unglaubhaftigkeitsfloskeln mit konkreten Belegen und Individualisierungen auszufüllen. Das BFM werfe der Beschwerdeführerin Unsubstanziiertheit in Nebenhandlungssträngen vor, unterlasse es jedoch, die Kernvorbringen auf ihre vorhandene Substanz hin zu würdigen. Die Vorinstanz werfe der Beschwerdeführerin sodann im Sinne eines Unglaubhaftigkeitsmerkmals vor, dass sie ihrem Mann trotz der körperlichen Unterlegenheit habe entkommen können. Grundsätzlich sei die Annahme richtig, dass sie körperlich keine Chance gegen ihn gehabt habe. Es sei jedoch Fakt, dass sie geflohen sei, als er sie ausser Augen gelassen habe. Das Argument des BFM sei somit haltlos. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz seien die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrer Flucht zudem unsubstanziert. Diese Wertung sei ohne Grundlage. Ihr sei lediglich eine offene Frage gestellt worden, welche sie substanziiert beantwortet habe. Die weiteren Fragen zur Flucht seien leider keine offenen Fragen gewesen, sondern konkrete Frage-Antwort-Konstellationen, anhand derer keine Substanz bemessen werden könne. Das nächste Argument der Vorinstanz betreffe die Behauptung, dass die Beschwerdeführerin angeblich die Namen derer nicht habe nennen können, welche sie in D. _____ gesucht hätten (vgl. A22, S. 14). Sie sei jedoch gar nicht nach den Namen der Suchenden gefragt worden. Dieses falsche Zitat könne nicht gegen die Beschwerdeführerin verwendet werden und zeige klar, dass eine tendenziöse Prüfung stattgefunden habe. An der eben zitierten Stelle schildere sie zudem keine Flucht vor ihrem Onkel, wie das BFM angebe. Hingegen beschreibe sie plausibel, wie es ihr mithilfe der Nachbarn gelungen sei, sich der Mitnahme durch ihren Onkel, welcher nur in Begleitung eines Mannes gewesen sei, zu widersetzen. Der Onkel habe aus seiner Perspektive nicht davon ausgehen können, dass die Beschwerdeführerin ins Ausland hätte fliehen können. Er sei davon ausgegangen, dass es reichen würde, die Tante stark unter Druck zu setzen, um die Rückkehr der Beschwerdeführerin zu erzwingen, zumal die Tante versprochen habe, sie am nächsten Tag nach Hause zu bringen. Dies sei unter Beachtung des sozialen Kontextes absolut plausibel. Anhand der fehlenden Hinterfragung der genauen Ereignisse gebe es keine Indizien, welche die Glaubhaftigkeit der Beschwerdeführerin klar widerlegen könnten. Der Sachbearbeiter der Vorinstanz bemängle zwar in seinem Textbaustein das Fehlen von Realitätsmerkmalen, sowie von authentisch und erlebnisgeprägten Erzählungen bezüglich dieses Vorfalles, doch

sei es schon sehr erstaunlich, dass er diesen Baustein nicht betreffend die Erlebnisse der Beschwerdeführerin eingesetzt und entsprechende Analysen angestellt habe, welche wirklich den Kern ihrer Vorbringen beträfen. Namentlich habe das BFM die erlittenen sexuellen Übergriffe, die schweren Gewaltübergriffe, die horrenden Beschneidungsgeschichte mit ihren Folgen, die zahlreichen Vergewaltigungen von Kindesbeinen an und den verzweifelten Versuch der Empfängnisverhütung weder substantiiert hinterfragt noch in seiner Verfügung beurteilt. Angesichts dessen, dass dies die zentralen Asylvorbringen seien, könne hier eine Verletzung der Untersuchungspflicht und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gesehen werden, stelle doch die Vorinstanz die gesamten Vorbringen der Beschwerdeführerin mit "lausigen" Begründungen in Frage. Aus den Akten sei keine Stelle zu entnehmen, wo die Jahreszahl 2004 in Verbindung mit dem Beginn der Einnahme der Antibabypille stehe. Auch hier bestätige sich der vom BFM angeführte Widerspruch nicht. Die Beschwerdeführerin liefere wiederholt eine konsistente, klar strukturierte und nachvollziehbare Erzählung ihrer Erlebnisse ab. Auch im Arztbericht komme dies zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit ihrem sozialen und traditionellen Kontext würden die Vorbringen und Verhaltensweisen durchaus plausibel und logisch erscheinen. Ihre Vorbringen seien jederzeit nachvollziehbar. Sie mache in wesentlichen Vorbringen keine Widersprüche oder stereotype Angaben. Selbst wenn es einen Widerspruch bezüglich des Besuches der Leute in D. _____ gebe, stehe einzig dieses Indiz für die Unglaubhaftigkeit, während zahlreiche andere Realkennzeichen für die Glaubhaftigkeit der Beschwerdeführerin sprächen. Sie schildere beispielsweise ihre erste Vergewaltigung durch den Onkel sehr überzeugend und mit den vom BFM gewünschten subjektiven Beschreibungen (vgl. A22, S. 8). In zentralen Stellen der Befragung sei sie immer wieder in Weinkrämpfe ausgebrochen. Auch die Reaktion ihres Umfeldes, besonders diejenige ihrer Tante, beschreibe sie glaubhaft (vgl. A22, S. 10). Im Übrigen seien auch die Schilderungen der Vergewaltigung (vgl. A22, S. 10) und der Beschneidung (vgl. A22, S. 11) während der Bundesanhörung sehr überzeugend ausgefallen. Abschliessend könne der sehr seriöse und deutliche Arztbericht, welcher auf die Verfolgungsgeschichte eingehe und deren Auswirkungen beschreibe, nicht einfach ignoriert werden, sondern müsse als Indiz für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen gewertet werden. Hinzu komme, dass auch die tatsächlichen Gegebenheiten in der Côte d'Ivoire für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprächen. Es sei beispielsweise durchaus plausibel, dass die Beschwerdeführerin noch im Alter von 17 Jahren beschnitten worden sei, würden doch Beschneidungen in ihrer Heimat erst zwischen dem achten und 15. Altersjahr durchgeführt und zum Teil auch bei erwachsenen Frauen. Die Beschwerdeführerin könne die Beschneidung im Erwachsenenalter zudem plausibel begründen, sei es doch darum gegangen, intern in der Familie eine Lösung für den Inzest zu finden. Zudem stamme sie aus einem ländlichen Gebiet, wo solche Praktiken, wie auch die Zwangsheirat, immer noch Alltag seien. Gerade Spuren physischer Misshandlung könnten medizinisch nachgewiesen werden und seien bereits bestätigt worden (vgl. den beigelegten ärztlichen Bericht vom 30. April 2009, A25), womit ein weiteres Realkennzeichen vorgebracht worden sei. Auf Wunsch des Bundesverwaltungsgerichts könne eine gynäkologische Untersuchung in die Wege geleitet werden, welche die Genitalverstümmelung der Beschwerdeführerin bestätige. Das BFM habe die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Unrecht als unglaubhaft qualifiziert. Wenn die Behörden Zweifel gehabt hätten, wäre zumindest zu erwarten gewesen, dass der Sachbearbeiter der Vorinstanz die amtsinterne Anlaufstelle für die Beurteilung geschlechtsspezifischer Vorbringen zu Rate gezogen hätte. Somit seien ihre

Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG glaubhaft gemacht und es werde daher eine Neubeurteilung des Sachverhalts unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Verfolgung verlangt. Zudem sei die Vorinstanz aufgrund ihrer Erwägungen zu Art. 7 AsylG nicht auf die Problematik der nichtstaatlichen Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG in Zusammenhang mit Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2006 Nr. 18 i.V.m. EMARK 2006 Nr. 32 eingegangen. Es werde diesbezüglich im Lichte der obigen Erwägungen eine detaillierte Auseinandersetzung erwartet. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um ein Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe, welche aus dem Grund ihrer Zugehörigkeit zu dieser keinen adäquaten Schutz vor Verfolgung von der ivoirischen Regierung erlangen könne. In einer der Beilagen seien Ausführungen des UNHCR zur Definition einer "bestimmten sozialen Gruppe" zu finden. Es werde gebeten, das entsprechende Dokument als Bestandteil der Beschwerde zu betrachten. Sinngemäss liege eine solche bestimmte soziale Gruppe vor, wenn sich eine Mehrheit von Personen aufgrund bestimmter, der Person anhaftender beziehungsweise unveränderbarer Eigenschaften als Gruppe deutlich von anderen Gruppen unterscheide und gerade deshalb staatlicher beziehungsweise staatlich tolerierter Verfolgung ausgesetzt sei beziehungsweise eine solche befürchte. Im hier vorliegenden Fall seien die Merkmale wie folgt gegeben: Als Frau, welche aus ländlichen, stark traditionell und patriarchisch geprägten Strukturen stamme und diesen hilflos ausgesetzt sei, gehöre die Beschwerdeführerin im Kontext der Côte d'Ivoire einer bestimmten sozialen Gruppe an. Es sei davon auszugehen, dass es zahlreiche Personen mit ähnlichen Merkmalen in der lokalen Gesellschaft gebe. Zudem sei die Beschwerdeführerin bereits Opfer von Beschneidung sowie Zwangsheirat geworden und sei bei einer Rückkehr von kontinuierlicher häuslicher Gewalt und Vergewaltigung bedroht, gegen welche kein Schutz von Seiten der Behörden zu erwarten sei. Die Verweigerung des Schutzes beruhe gerade auf dem Motiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäss Art. 3 AsylG, so dass die Vorbringen trotz Drittverfolgung asylrelevant würden. Im Falle des effektiven Schutzes seien folgende Kriterien zweifelhaft: Es sei bekannt, dass häusliche Gewalt sowie sexueller Missbrauch in der Côte d'Ivoire durchaus verbreitete Probleme seien. Auch wenn gewisse Delikte strafrechtlich geregelt seien und eine grundsätzliche Schutzinfrastruktur bestehe, sei die faktische Kontroll- und Sanktionsmöglichkeit beziehungsweise auch der Wille dazu in ländlichen Gebieten faktisch nicht gegeben. Des Weiteren sei bekannt, dass das ivoirische Justizsystem nicht funktioniere und Korruption weit verbreitet sei. Auch Amnesty International gehe davon aus, dass in der Côte d'Ivoire Frauen und Mädchen nach wie vor Opfer sexueller Gewaltdelikte seien, und zwar sowohl im von Regierungstruppen kontrollierten Teil des Landes als auch im Norden, welcher von den Forces Nouvelles (FN) kontrolliert werde. Die Mehrheit der mutmasslichen Täter werde nicht vor Gericht gestellt beziehungsweise kurz nach der Verhaftung wieder auf freien Fuss gesetzt. Als mittellose, allein stehende Frau hätte die Beschwerdeführerin keine Chance gehabt, sich gegen ihren Ehemann und die komplette männliche Familie zu wehren. Frauen in vergleichbaren Situationen könnten keinen Schutz erwarten. Die Beschwerdeführerin unterstreiche dies auch persönlich, indem sie anlässlich der Anhörung betont habe, die Behörden würden sich bei ihnen nicht um solche Dinge kümmern (vgl. A22, S. 13). Vielmehr wäre sie bei Behördenkontakt der Gefahr ausgesetzt gewesen, zu ihrem Ehemann zurückgebracht zu werden. Diesbezüglich sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6823/2006 vom 1. Mai 2009 zu verweisen, welches unter Hinweis auf verschiedene Quellen ausführe, es dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass gemäss allgemein zugänglichen Quellen

Gewalt an Frauen, die in der ivoirischen Gesellschaft diskriminiert würden, verbreitet sei und kaum geahndet werde. Ergänzend sei nochmals auf den beigebrachten Bericht von Amnesty International hingewiesen, welcher ausführe, dass im Verlauf des Jahres (2008) erneut Berichte über sexuelle Gewaltdelikte eingegangen seien, deren mutmassliche Täter nicht vor Gericht gestellt worden seien. Diese Straffreiheit liege unter anderem auch darin begründet, dass im Strafgesetzbuch des Landes keine Definition für den Tatbestand der Vergewaltigung existiere. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland keine Fluchtalternative gehabt hätte. Ohne finanzielle Mittel und ohne Berufsausbildung wäre sie in der Côte d'Ivoire nicht in der Lage gewesen, ein neues Leben beginnen zu können. Sie hätte sich nicht auf ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz stützen können und hätte aufgrund ihrer Erlebnisse und der Familienfehde auch keine Möglichkeit gehabt, sich wieder in eine Beziehung zu begeben. Somit habe sich das Ausland als einzige Möglichkeit erwiesen, da die Beschwerdeführerin unter erheblichem familiärem und finanziellem Druck gestanden sei. Es wäre nicht auszuschliessen gewesen, dass ihr erzürnter Ehemann und die in ihren Augen blossgestellten Onkel sie landesweit unter Druck zur Rückkehr gesetzt oder sie sogar mit konkreten Übergriffen im Sinne von Art. 3 AsylG bedroht hätten. Die bereits versuchten Übergriffe in D._____ würden diese Angst bestätigen. Aus diesen Gründen werde das Bundesverwaltungsgericht ersucht, der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft zu erteilen und ihr Asyl zu gewähren.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 4. August 2009 führte die Vorinstanz aus, dass in der Beschwerdeschrift bemängelt werde, es sei inkonsistent, die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft zu qualifizieren, sie aber gleichzeitig aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes vorläufig aufzunehmen. Wie im Wegweisungspunkt jedoch ausgeführt, sei seitens des BFM insbesondere auch wegen der schwachen Verankerung der Beschwerdeführerin in D._____ die Wegweisung in die Côte d'Ivoire als unzumutbar befunden worden. Ausserdem lasse sich festhalten, dass ihr schlechter gesundheitlicher Zustand im Entscheid vom 25. Juni 2009 nicht angezweifelt worden sei. Die gesundheitlichen Probleme würden die angebliche Verfolgung aber nicht belegen und könnten in einem anderen Zusammenhang als den geschilderten Erlebnissen stehen. Die Spuren der physischen Misshandlungen seien nicht geeignet, die Angaben der Beschwerdeführerin zu stützen, wenn der Zusammenhang zwischen den erlittenen Misshandlungen und der angeblichen Verfolgung nicht geglaubt werden könne. Die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des Standpunktes der Vorinstanz rechtfertigen könnten, zumal die Beschwerdeführerin, wie bereits in den Erwägungen ausgeführt, insbesondere zu der angeblichen Verfolgung in D._____ widersprüchliche und unsubstanzierte Angaben gemacht habe. So sei sie entgegen den Angaben in der Beschwerdeschrift explizit gefragt worden, wer sie gesucht habe. Es könne erwartet werden, dass sie diese Personen benenne und nicht oberflächlich als "Leute aus ihrem Dorf" bezeichne. Zudem werde der erhebliche Widerspruch zu ihrer Flucht vor diesen Leuten in der Beschwerdeschrift nicht ausgeräumt. Des Weiteren werde auch in den Ausführungen ihrer Beschwerdeeingabe nicht erklärt, wie sie ihrem Ehemann habe entfliehen können. So habe sie scheinbar nur wegrennen müssen, um ihrem Ehemann zu entkommen. Sie habe zwar geschildert, was ihr Mann gemacht habe, als sie geflohen sei. Es sei indessen anzunehmen, dass ihr Ehemann auf ihre Flucht reagiert und nach ihr gesucht hätte. Die Reaktion des Ehemannes werde bei der freien Erzählung komplett ausgeblendet, was angesichts der Tatsache, dass sie vor diesem habe fliehen

wollen, nicht nachvollziehbar sei. Erst als sie nach ihrem Ehemann gefragt worden sei, habe sie angefügt, er habe nach ihr gesucht. Auch zum zurückgelegten Weg zu ihrer Freundin könne sie nur sagen, dass es weit gewesen sei. Erst nach mehrmaligem Nachfragen habe sie angegeben, es seien mehrere Kilometer gewesen. Bezüglich der Flucht vor ihrem Ehemann werde darauf hingewiesen, dass auch zwischen ihren Angaben bei der Anhörung und der Anamnese im Arztbericht Widersprüche bestünden, namentlich beim Umstand, ob ihr Mann sein Gewehr oder das Magazin - bei der geglückten Flucht - habe holen wollen. Da insbesondere die Angaben der Beschwerdeführerin zu den fluchtauslösenden Erlebnissen nicht geglaubt werden könnten, könne entgegen der Forderung in der Beschwerdeschrift darauf verzichtet werden, auf die Problematik der nichtstaatlichen Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG einzugehen.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Replik vom 20. August 2009 dagegen, das BFM behaupte in seiner Vernehmlassung zu Unrecht, dass ihre gesundheitlichen Probleme die angebliche Verfolgung nicht belegen würden und in einem anderen Zusammenhang als dem Geschilderten stehen könnten: Gerade die gesundheitlichen Probleme - in diesem Zusammenhang die psychischen - belegten, dass sie unter erheblichem psychischem Druck gelitten habe und noch heute stark unter diesen Folgen leide. Der ärztliche Bericht bringe klar zum Ausdruck, dass es keine Hinweise dahingehend gebe, der geschilderte psychopathologische Status könne eine andere Ursache als die Asylvorbringen haben; im Gegenteil, ein Kausalzusammenhang werde ausdrücklich angenommen. Dementsprechend habe sich das BFM auch des Modalverbs "können" bedient, da es selbst habe feststellen müssen, dass die Ursachen der Traumatisierung nicht auf ihre Glaubhaftigkeit geprüft würden und die eigenen Erwägungen nicht überzeugten. Des Weiteren heisse es in der Vernehmlassung der Vorinstanz, dass die Spuren physischer Misshandlungen nicht geeignet seien, die Angaben der Beschwerdeführerin zu stützen, wenn der Zusammenhang zwischen den erlittenen Misshandlungen und der angeblichen Verfolgung nicht geglaubt werden könne. Diesen Ausführungen sei entgegen zu halten, dass gerade bei geschlechtsspezifischer Gewalt, welche kaum durch äussere Tatsachen und Beweismittel abgestützt werden könne, neben einer tiefgründigen Glaubhaftigkeitsbefragung ausschlaggebend sei, ob die Vorbringen im psychiatrischen Gespräch ebenfalls glaubhaft dargelegt werden könnten und durch "unübersichtliche (recte: unübersehbare) physische Beeinträchtigungen" bestätigt würden. Das BFM behaupte weiter, dass die Beschwerdeführerin insbesondere zur Verfolgung in D._____ widersprüchliche und unsubstanzierte Angaben gemacht habe. Sie schildere jedoch bei der Anhörung vom 26. Februar 2009 (vgl. A22) frei und über mehrere Zeilen hinweg, wie sie sich nach D._____ abgesetzt habe. Diese Schilderung sei, wie es die Vorinstanz verlange, subjektiv und gefühlsbeladen. Am Ende dieses grossen Abschnittes falle die Beschwerdeführerin in einen in die logische Reihenfolge schlüssig einzuordnenden Weinkrampf. Doch das BFM springe an dieser Stelle der Befragung zu einem anderen Thema. Die Beschwerdeführerin wisse auch, wer sie verfolgt habe. Die Stelle, welche das BFM zitiere - "Leute aus ihrem Dorf" -, lasse sich im Protokoll der Bundesanhörung nirgends finden. Zwar erwähne sie nicht die Namen ihrer Verfolger, aber sie schildere klar, dass ihr Onkel V. diese Leute engagiert habe, um sie aufzuspüren. Statt an dieser Stelle der Befragung (vgl. A22, F93) genau auf die Fluchtgründe und die Verfolger einzugehen, springe das BFM erneut zu einem anderen Thema. Dadurch werde der themenbezogene Redefluss - hier die Flucht - gezielt gestoppt. Erst im späteren Verlauf der Anhörung werde die Beschwerdeführerin wieder auf die Flucht

angesprochen (vgl. a.a.O., F127 ff.). Auf die nochmalige Frage, welche Personen zu ihrer Tante gekommen seien, habe sie zu Protokoll gegeben, ihr Onkel V. sei nicht persönlich gekommen, sondern habe andere Leute beauftragt, dorthin zu gehen (vgl. a.a.O., F142). Es sei also an beiden Stellen ersichtlich, wer der Verursacher der Verfolgung gewesen sei. Das BFM habe während der gesamten Befragung nie nach genaueren Angaben zu diesen Leuten gefragt. Zudem unterlasse es die Vorinstanz, die erheblichen Widersprüche zur Flucht vor diesen Leuten substantiiert zu benennen, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerdeschrift verwiesen werden könne. Dem BFM sei zwar insofern zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Schilderung die Reaktion ihres Ehemannes ausgeblendet habe. Dies sei allerdings auch nicht verwunderlich, habe das Bundesamt doch bei dieser Fragestellung nach ihrem Leben beim (jüngeren) Onkel gefragt und in keiner Weise darauf hingewiesen, dass es sich für die Flucht beziehungsweise deren Konsequenzen interessiere. Logischerweise habe die Beschwerdeführerin dann frei erzählt, wie sie ihre Jugend bei ihrem Onkel erlebt habe, wie sie verheiratet worden und die ganze Situation schliesslich eskaliert sei. Es sei auch nachvollziehbar, dass sie betreffend die Flucht bloss das erzählt habe, was sie selbst erlebt habe. Sie sei schliesslich nicht dabei gewesen, als ihr Ehemann sich auf den Weg gemacht habe, um nach ihr zu suchen. Sie habe auf glaubhafte, subjektive und emotionale Weise erzählt, was sie selbst erlebt habe. Auch die angeblichen Ungereimtheiten betreffend den Fluchtweg zu ihrer Freundin könnten ausgeräumt werden. Da die Beschwerdeführerin weder schreiben noch lesen könne und nur knapp drei Schuljahre besucht habe, könne davon ausgegangen werden, dass es für sie schwierig sei einzuschätzen, wie viele Kilometer eine Strecke messe, die man normalerweise laufe. Dasselbe müsse in einem emotionalen Ausnahmezustand auch für das Einschätzen der benötigten Zeit - vor allem wenn die betreffende Person noch nie eine Uhr getragen habe - gelten. Schliesslich handle es sich auch beim Sachverhaltselement, als ihr Ehemann das Gewehr holen gegangen sei und sie in der Zwischenzeit habe flüchten können, lediglich um ein "Schein-Missverständnis", welches endlich aus der Welt geschafft werden müsse. Es sei im Übrigen äusserst fragwürdig, ob eine unter völlig anderen Rahmenbedingungen erstellte medizinische Anamnese überhaupt geeignet sein könne, als Vergleich für die Suche nach Unglaubhaftigkeitselementen zu dienen. Hierzu müsste jedenfalls die Ärztin im Sinne einer Abklärung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs befragt werden, da für sie die detailgenaue Wiedergabe der Verfolgungsgeschichte nicht im Mittelpunkt stehe und sich daher erfahrungsgemäss diesbezüglich Ungenauigkeiten leicht einschleichen könnten.

E. 5.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Er bedeutet, dass die Behörde gehalten ist, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz 630 ff.). Gemäss Art. 49 Bst. b VwVG bildet denn auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der Überschreitung oder Missbrauchs des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG) und der Unangemessenheit (Art.

49 Bst. c VwVG) einen Beschwerdegrund. Die Pflicht der Behörden zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts ist unabdingbar (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asylverfahren ausserdem Art. 6 AsylG).

E. 5.2

Trotz einzelner Widersprüche und Ungereimtheiten in den Nebenpunkten - die Beschwerdeführerin räumt denn auch selbst einen Widerspruch bezüglich des Besuches der Leute in D. _____ ein - wurden die entscheidewesentlichen Asylvorbringen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts genügend glaubhaft geschildert, so dass deren Asylrelevanz klarerweise hätte geprüft werden müssen. Die von der Vorinstanz angeführten Widersprüche und Ungereimtheiten wirken einerseits - wie von der Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe und der Replik zutreffend ausgeführt - zum Teil kleinlich und reichlich konstruiert. Andererseits ist in diesem Kontext insbesondere nochmals anzumerken, dass das BFM die Glaubhaftigkeit der Vorbringen überwiegend in Nebenhandlungssträngen geprüft hat, ohne indes die erlittenen Gewaltübergriffe und somit den Kern der Asylvorbringen explizit in Frage zu stellen, geschweige denn deren Glaubhaftigkeit anzuzweifeln. Die Vorinstanz wäre daher gehalten gewesen, diese detailreichen und - obwohl selbstredend subjektiv geprägten - durchaus nachvollziehbaren Schilderungen beziehungsweise Vorkommnisse einer vertieften Abklärung zu unterziehen und auf ihre Asylrelevanz hin zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht geht sodann in Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin und unter Bezugnahme auf die Ausführungen im ärztlichen Bericht vom 30. April 2009 davon aus, dass der psychopathologische Zustand der Beschwerdeführerin in direktem Zusammenhang mit ihren Asylvorbringen steht.

E. 5.3

Hinsichtlich der Frage der Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführerin, die - wie nachstehend ausgeführt - vom BFM zu prüfen sein wird, ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass eine Verfolgung durch Dritte nach der nunmehr auch für die Schweiz massgebenden Schutztheorie (vgl. E. MARK 2006 Nr. 18) dann flüchtlingsrechtlich relevant ist, wenn der um Asyl nachsuchenden Person im Heimatland kein adäquater Schutz zur Verfügung steht. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat ist als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz kann jedoch nicht verlangt werden. Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2838/2007 vom 15. Mai 2009; E. MARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.2. S. 204; E. MARK 1996 Nr. 28 S. 271 f.).

E. 6.1

Die asylrechtliche Beschwerde ist vom Grundsatz her reformatorisch ausgestaltet. Die Kassation eines materiellen Entscheides der Vorinstanz kommt nur ausnahmsweise in Frage, etwa wenn der Sachverhalt als ungenügend erstellt zu erachten ist (Art. 61 Abs. 1 VwVG; vgl. Kötz/Häner, a.a.O., Rz 694). Ob die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife durch die Vorinstanz oder durch die Rechtsmittelinstanz herzustellen sei, ist bei reformatorischen Rechtsmitteln eine Frage der Abwägung nach Gesichtspunkten der Prozessökonomie (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983,

S. 232 f.).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichem Schutz bei Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt beziehungsweise sexueller Übergriffe geworden sind oder solche zu befürchten haben. Diesbezüglich ist nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts namentlich von einem ausreichenden behördlichen Schutzwillen nicht ohne weiteres auszugehen. Häusliche Gewalt scheint im ivoirischen Kontext gemeinhin als innerfamiliäre Angelegenheit erachtet zu werden, weshalb ein behördliches Einschreiten in solchen Fällen nicht uneingeschränkt angenommen werden kann, und Vergewaltigung steht zwar gesetzlich unter Strafe, aber die Durchsetzung der entsprechenden Normen scheint in der Praxis oft an mangelhafter Strafverfolgung seitens der Polizei und der Justiz zu scheitern. Eine einlässliche Analyse der Situation bedarf allerdings weiterer Abklärungen, weshalb die notwendige Entscheidungsfähigkeit für einen reformatorischen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegeben ist; um ferner der Beschwerdeführerin nicht eine Instanz zu nehmen, ist es demnach angezeigt, die Sache an das Bundesamt zur Vornahme der nicht unerheblichen Sachverhaltsabklärungen zurückzuweisen (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, Basel 2008, S. 180 Rz. 3.194).

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist ein reformatorischer Entscheid durch das Bundesverwaltungsgericht nicht angezeigt, da der Sachverhalt im Zusammenhang mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die glaubhaft vorgebrachten und an ihr von Verwandten verübten physischen und psychischen Gewaltdelikte und deren Asylrelevanz nicht als zur Genüge erstellt erachtet werden kann. Es erscheint sachgerecht, das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit das BFM die nötigen Abklärungen vornimmt und diese im Rahmen eines neuen beschwerdefähigen Entscheids einer rechtlichen Würdigung unterzieht.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der rechtserhebliche Sachverhalt im Zusammenhang mit frauenspezifischer Gewalt in der Côte d'Ivoire und deren Asylrelevanz im vorliegenden Fall unvollständig festgestellt worden ist. Angesichts dieses Umstandes ist die Beschwerde vom 24. Juli 2009 im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 25. Juni 2009 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist im Sinne der obigen Erwägungen aufzufordern, die Durchführung einer eingehenden Lageanalyse über Gewalt an Frauen in der Côte d'Ivoire und deren Schutzmöglichkeiten durch den Staat oder diesbezügliche private Institutionen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen, um somit in casu den diesbezüglichen rechtserheblichen Sachverhalt vollständig abzuklären.

E. 8.1

Angesichts des Obsiegens der Beschwerdeführerin sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos.

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Grund der Akten auf Fr. 1'200.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Diese ist der Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.